

Verordnung des Regierungsrates zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz

vom 28. April 1981

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Einwendungen nach Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes ¹⁾ und Regelungen nach § 3. Zuständigkeit

² Das Baudepartement ist zuständig für Bewilligungen gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes ¹⁾ für Bau und Betrieb.

³ Im übrigen ist der Vollzug dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Amt) übertragen.

§ 2

Alarmstellen im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes ¹⁾ sind die Kantonspolizeiposten und die Einsatzzentrale des Polizeikommandos. Alarmstellen

§ 3

Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 1 bar können mit den Inhabern besondere Regelungen getroffen werden. Besondere
Regelungen

II. Bewilligung für Bau und Betrieb

§ 4

¹ Das Gesuch um Bewilligung für Bau und Betrieb hat sinngemäss über die Fragen gemäss Artikel 14 Ziffern 1 bis 3, 6 bis 10 und 13 bis 15 der Rohrleitungsverordnung ²⁾ zum Bundesgesetz Aufschluss zu geben. Gesuch

¹⁾ SR 746.1

²⁾ SR 746.11

² Dem Gesuch sind die in Artikeln 26 bis 30 der Rohrleitungsverordnung ¹⁾ erwähnten Unterlagen beizulegen. Das Amt setzt deren Anzahl fest.

§ 5

Vernehmlassung

Die in § 4 erwähnten Unterlagen werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist allen interessierten Gemeinden und Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 6

Auflage,
Einsprache

¹ Die Gemeinden haben die Pläne nach Anweisung des Amtes in ortsüblicher Weise während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, Einsprache gegen das Projekt beim Amt erheben. Einsprachen haben Antrag und Begründung zu enthalten.

§ 7

Erleichterungen

Das Amt kann Erleichterungen bezüglich der gemäss § 4 einzureichenden Unterlagen gewähren, wenn die Verhältnisse es erlauben. Bei Rohrleitungsanlagen, die nur wenige Grundstücke berühren, oder bei Ersatz von bestehenden Anlagen kann es von den Verfahren nach §§ 5 und 6 absehen.

§ 8

Bewilligungs-
dauer

¹ Die Dauer der Bewilligung ist den Investitionskosten anzupassen. Sie darf 50 Jahre nicht übersteigen. Die Bewilligung kann erneuert werden.

² Auf Gesuch des Inhabers und des Erwerbers kann das Baudepartement die Bewilligung ganz oder teilweise übertragen.

³ Auf Beendigung der Bewilligung finden die Bestimmungen von Artikel 9 des Bundesgesetzes ²⁾ sinngemäss Anwendung.

III. Aufsicht

§ 9

Amt

Das Amt übt die Aufsicht aus. Es kann Fachstellen oder -vereine beiziehen.

¹⁾ SR 746.11

²⁾ SR 746.1

§ 10

¹ Der Betrieb darf nur mit Zustimmung des Amtes aufgenommen werden.

Betriebs-
aufnahme

² Über die Zustimmung wird entschieden, wenn die in Artikel 45 der Rohrleitungsverordnung¹⁾ erwähnten Unterlagen eingereicht und eine Abnahmeprüfung gemäss Artikel 46 der Rohrleitungsverordnung¹⁾ durchgeführt worden ist.

§ 11

Die Betriebsaufsicht wird im Rahmen der Artikel 49 bis 52 der Rohrleitungsverordnung¹⁾ ausgeübt.

Betriebsaufsicht

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 12**

¹ Das Amt ermittelt die bestehenden Anlagen. Bei Anlagen, die der Bewilligungspflicht unterstehen, sorgt es dafür, dass das Verfahren gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes²⁾ durchgeführt wird.

Bestehende
Anlagen

² Dem Gesuch gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes²⁾ ist nach Weisung des Amtes ein Übersichtsplan im Massstab 1:10000 beizulegen.

³ Die Auflage der Pläne nach § 6 entfällt.

§ 13

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Regierungsrates zum Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 und zur Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968. Sie tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Aufhebung
bestehenden
Rechtes,
Inkrafttreten

¹⁾ SR 746.11

²⁾ SR 746.1